

Lutherstadt Wittenberg, den 18.12.2013

Beschlussauszug an Fachbereich Bürgerservice
und Ordnungswesen
Sitzung 48. Sitzung des Stadtrates
-öffentlicher Teil-
Tagesordnungspunkt 14
Vorlagen-Nr. BV-079/2013

Beschluss des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg vom 18.12.2013

Beschluss-Nr.: I/437-48-13

Betreff:

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortschaft Mochau

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortschaft Mochau gemäß Anlage 1.
2. Der Stadtrat nimmt die der Satzung zugrundeliegende Gebührenkalkulation zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich angenommen

Enthaltungen : 2



Naumann
Oberbürgermeister



Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortschaft Mochau (Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Mochau)

Auf der Grundlage der §§ 4, 5, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) und den §§ 1, 2, 4, 5, 13, 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) in der derzeit gültigen Fassung und des § 8 Nr. 2 der Gebietsänderungsvereinbarung in der Fassung des Beitrittsbeschlusses des Stadtrates (Beschluss-Nr. I/384-48-08 vom 17.12.2008) zur Genehmigungsverfügung des Landkreises Wittenberg vom 08.12.2008 hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am 18.12.2013 die Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortschaft Mochau beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Nutzung der Friedhofsanlagen und Friedhofseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist Derjenige verpflichtet,
 1. der eine Leistung nach dieser Satzung beauftragt oder eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat,
 2. der nach den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz) jeweils in seiner gültigen Fassung der Bestattungspflicht unterliegt,
 3. wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. von Leistungen nach der Friedhofssatzung der kommunalen Friedhöfe der Lutherstadt Wittenberg.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Stundung und Erlass der Gebühren

Bedeutet die Gebühr eine unbillige Härte, so kann diese auf schriftlichen Antrag gestundet bzw. zum Teil oder ganz erlassen werden.

§ 5 Geltungsbereich


(1) Die Friedhofsgebührensatzung gilt für die Friedhöfe der Ortschaft Mochau.

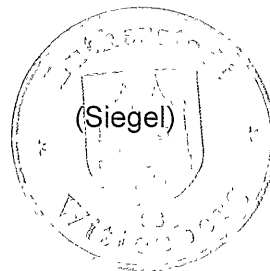
§ 6 Schlußvorschriften

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung (Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Mochau vom 01.10.1999 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.

Gebührenansprüche aufgrund der Vorschriften dieser Satzung entstehen nur, wenn das die Gebühren begründende Ereignis nach in Krafttreten dieser Satzung eingetreten ist; anderenfalls behält es bei dem bisherigen Recht sein Bewenden.

Lutherstadt Wittenberg, den 19.12.2013


(Naumann)
Oberbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Mochau - Gebührensätze

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für Urnenbestattung mit Namensplatte (früher „grüne Wiese“) für die Dauer der Ruhezeit, 20 Jahre 359,68 €

II. Verleihen von Nutzungsrechten für Wahlgrabstätten

- (1) Gebühren für den Erwerb des erstmaligen Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte für 20 Jahre
- a) Einzelgrabstätte für Erdbestattung 519,54 €
 - b) Doppelgrabstelle für Erdbestattung 749,33 €
 - c) Einzelgrabstelle für Urnenbestattung 351,69 €
- (2) Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr
- a) Einzelgrabstätte für Erdbestattung 25,98 €
 - b) Doppelgrabstelle für Erdbestattung 37,47 €
 - c) Einzelgrabstelle für Urnenbestattung 17,58 €

III. Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Benutzung der Trauerhalle 64,04 €

IV. Sonstige Gebühren

- (1) Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales
- a) Genehmigung zum Aufstellen eines liegenden Grabmals 10,12 €
 - b) Genehmigung zum Aufstellen eines stehenden Grabmals 34,82 €
 - c) Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen bei Verlängerung des Nutzungsrechts, Gebühr pro Jahr 1,24 €
- (2) Umschreibung des Nutzungsrechts 10,12 €

V. Sonstige Leistungen

Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweiligen geltenden Stundenverrechnungssatz und den Materialkosten berechnet.